

das Präsidium (Preußen) und mindestens vier andere, und zwar vier verschiedene Bundesstaaten vertreten sein (Absatz 2 in Artikel 8). In allen diesen Ausschüssen führt Preußen nach der Geschäftsordnung für den Bundesrath den Vorsitz. Die Mitglieder der unter 3 bis 4 bezeichneten Ausschüsse wählt der Bundesrath, so weit sie zu wählen sind, d. h. der Bundesrath wählt die Staaten, die außer Preußen Vertreter in die Ausschüsse stellen dürfen. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat nach der Reichsverfassung Bayern einen ständigen Sitz, desgleichen Sachsen nach den Militär-Konventionen mit Sachsen vom 7. Februar 1867<sup>1</sup>, § 2, und Württemberg nach der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 658), Artikel 15. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für das Landheer und die Festungen und sämtliche Mitglieder des Ausschusses für das Eisenwesen, d. h. die Staaten, welche je einen Vertreter zu bestellen haben, ernannt der Kaiser nach freiem Ermessen. Das Präsidium (Preußen) und die übrigen die Ausschüsse bildenden Staaten können nach der Geschäftsordnung des Bundesrathes nicht bloß die Bundesrathsmitglieder, sondern auch deren Stellvertreter ernennen.

Der zu 8 in Artikel 8 der Reichsverfassung aufgeführte Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten beruht auf der Abmachung in II, § 6 des mit Bayern abgeschlossenen Vertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9); er ist gleichfalls ein dauernder im vorbeschriebenen Sinne. Den Vorsitz in ihm führt Bayern. Die Zahl der Mitglieder ist verfassungsmäßig auf fünf begrenzt, die Mitglieder sind die drei Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei alljährlich vom Bundesrath gewählte andere Bundesstaaten. Dieser Ausschuss soll Mittheilungen über die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reiches von der Reichsregierung entgegennehmen und die Ansichten der Regierungen hierüber austauschen (vgl. Delbrück vom 5. December 1870 im norddeutschen Reichstage, II. außerordentliche Session, Sten. Ber. S. 611). Alle Bundesrathsausschüsse, mit Einschluß des unter dem Vorzuge Bayerns für die auswärtigen Angelegenheiten errichteten, haben ihren Sitz am Sitze des Bundesrathes, also in Berlin (Bemerkungen des Ministers Delbrück am 8. December 1870, Sten. Ber. des Reichstages, II. außerordentliche Session, S. 141).

Darüber, ob die Tagungen des Bundesrathes öffentlich oder geheim stattfinden, enthält die Reichsverfassung keine Bestimmungen. Es steht also beim Bundesrath, wie weit er für seine Sitzungen und Beschlüsse die Oeffentlichkeit zulassen will. Die Sitzungen finden sämmtlich mit Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Auch die Verhandlungen werden — wenigstens vollständig — nicht der Oeffentlichkeit übergeben. Jeder jede Bundesrathssitzung wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird nach seiner Feststellung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Abdrücke der Protokolle werden nicht für die Oeffentlichkeit, wohl aber für den Gebrauch der Behörden hergestellt. Auch erscheinen als „Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrathes des Deutschen Reiches“ Sammlungen von Anträgen, Motiven, Berichten und anderen Anlagen.

Es ist wiederholt im Reichstage erwähnt worden (vgl. Sten. Ber. 1872, Bd. II, S. 931), daß der Bundesrath in Betreff der Veröffentlichung seiner Verhandlungen hinter dem ehemaligen deutschen Bundestage zurückbleibe. Dieser ließ in der Regel die Protokolle der Bundesversammlung drucken und mittelst einer besonderen Sammlung veröffentlichten, außerdem ihren wesentlichen Inhalt alsbald durch die Tagesblätter bekannt machen (vgl. Beschluß der Bundesversammlung vom 8. März 1860, Sacharid, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 253, S. 663 ff.).

## § 18. Zuständigkeit des Bundesrathes.

Die Zuständigkeitsbefugnisse des Bundesrathes sind seit Errichtung des Norddeutschen Bundes nicht stets die gleichen geblieben, vielmehr mannigfach — nament-

<sup>1</sup> In Kaiser's Anhalt des Norddeutschen Bundes, Erst 3, S. 44, und Sten. Ber. des Reichstages 1873, Bd. III, Altenstück Nr. 18, S. 129 f.